



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 14. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -
des Haupt- und Finanzausschusses
vom 06.12.2016

Öffentlicher Teil

- 2) Aufwandsentschädigungen für Leitungsfunktionen in der Freiwilligen
Feuerwehr Niederkrüchten 537-2014/2020

Gemäß § 22 Abs. 2 des zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) können ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, anstelle eines Auslagenersatzes nach Abs. 1 Satz 1 eine Aufwandsentschädigung für Leitungsfunktionen in der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde erhalten.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 27. September 2016 beschlossen, dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten und seinem Stellvertreter zum 01. Januar 2017 eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 423,80 EUR bzw. 211,90 EUR zu zahlen. Im Hinblick auf die Entschädigung für die anderen Leitungsfunktionen bei der Feuerwehr (Löschzugführer, Jugendwart und deren Stellvertreter) haben sich die Bürgermeister der Gemeinden Brüggen, Schwalmtal und Niederkrüchten darauf geeinigt, dass eine Aufwandsentschädigung für die Löschzugführer, den Jugendwart und deren Stellvertreter folgende Aspekte berücksichtigen soll:

- Die Tragweite der besonderen Verantwortung der Wehrleitungen und deren Stellvertretungen soll im Vergleich zu den Löschzugführern oder Jugendwarten auch im Hinblick auf die Höhe der Aufwandsentschädigungen deutlich zu erkennen sein.
- Es ist eine Regelung zu finden, die nicht willkürlich erscheint und sich zumindest an

den Durchschnittswerten der aktuell in den Kreiskommunen gezahlten Aufwandsentschädigungen für Löschzugführer – ca. 75,00 EUR monatlich – orientiert.

- Die Regelung soll nicht auf fixen Beträgen basieren, sondern sich prozentual an den aktuellen Sätzen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung NRW) anlehnen.

Unter Berücksichtigung der v. g. Aspekte wurde nachstehender Vorschlag erarbeitet:

- Die Löschzugführer erhalten 40 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes der jeweiligen Kommune (Berechnung für die Gemeinde Niederkrüchten: 211,90 EUR x 40 v. H. = 84,76 EUR).
- Die stellvertretenden Löschzugführer erhalten 20 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes der jeweiligen Kommune (Berechnung für die Gemeinde Niederkrüchten: 211,90 EUR x 20 v. H. = 42,38 EUR).
- Der Jugendwart erhält die gleiche Aufwandsentschädigung wie ein Löschzugführer.
- Der stellvertretende Jugendwart erhält die gleiche Aufwandsentschädigung wie ein stellvertretender Löschzugführer.
- Sind mehrere Stellvertreter vorgesehen, wird die Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter durch die entsprechende Anzahl der Personen aufgeteilt.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Aufwandsentschädigungen für Löschzugführer, Jugendwart und deren Stellvertreter bei der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten werden zum 1. Januar 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Löschzugführer erhalten 40 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitglieds.
2. Stellvertretende Löschzugführer erhalten 20 v. H. der Aufwandsentschädigung ei-

nes Ratsmitglieds.

3. Der Jugendwart erhält die gleiche Aufwandsentschädigung wie ein Löschzugführer (siehe Ziffer 1).
4. Der stellvertretende Jugendwart erhält die gleiche Aufwandsentschädigung wie ein stellvertretender Löschzugführer (siehe Ziffer 2).
5. Sind mehrere Stellvertreter vorgesehen, wird die Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter durch die entsprechende Anzahl der Personen aufgeteilt.